

## Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

### 1. Förderziele, Zweckungszweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes einen Beitrag zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung durch Zuwendungen für Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Diese Richtlinie beruht auf der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.4: Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen (im Folgenden: „Agrarraum“).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

### 2. Zuwendungsempfänger

#### 2.1 Förderfähige Unternehmen

##### 2.1.1 Betriebsinhaber

Gefördert werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen.

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission erfüllen. Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

##### 2.1.2 Landwirte

Gefördert werden ebenso Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

#### 2.1.3 Andere Landbewirtschafter bzw. Begünstigte

Ferner gefördert werden andere Landbewirtschafter bzw. Begünstigte mit Ausnahme von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der unter 3.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
- zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
- dem Hochwasser- und Küstenschutz

dient.

#### 2.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarraumens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfänger und sofern der/die Zuwendungsempfänger eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, der eine eidesstaatliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Personen mit einer nichtgewerblichen Kleinstierhaltung oder Hobbytierhaltung, die nicht unter 2.1 fallen.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

- 3.1 Nutztierhaltung  
Zuwendungen werden nur bewilligt für die Weidewaltung nachfolgender Nutztiere:
- Schafe und Ziegen,
  - Rinder, Hauspferde und Hausesel bis ein Jahr,
  - Damwild,
  - Lamas und Alpakas.
- 3.2 Notwendigkeit und Angemessenheit  
Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt werden.
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 4.1 Art der Förderung  
Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide.
- 4.2 Finanzierungsart  
Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.
- 4.3 Form der Förderung  
Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt.
- 4.4 Bemessungsgrundlage  
Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die in 4.4.1 aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.  
Die Zuwendung kann bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben betragen.  
Die Höhe der Zuwendung ist auf maximal 30000,- Euro pro Jahr begrenzt.  
Zuwendungen können nur ab 300,- Euro beantragt werden.
- 4.4.1 Förderfähige Ausgaben  
Zu den förderfähigen Ausgaben gehören
- a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
  - b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
  - c) Nachrüstung vorhandener Zäune auf einen wolfsabweisenden Stand,
  - d) Ausrüstungsgegenstände (z.B. Stromgeräte), die einen wolfsabweisenden Stand herstellen,
  - e) Anschaffung von Herdenschutzhunden, einschließlich Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten sowie die Ausbildung der Hunde,
  - f) Einrichtung von Untergrabschutz,
  - g) Einrichtung von Nachtpferchen.
- 4.4.2 Nicht förderfähige Ausgaben  
Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören
- a) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
  - b) Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
  - c) laufende Betriebsausgaben,
  - d) Umsatzsteuer für die unter 4.4.1 genannten Ausgaben.
5. **Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle**
- 5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid
- 5.1.1 Zweckbindungsfrist  
Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- a) Einrichtungen und Gegenstände nach 4.4.1 a) bis d) sowie f) und g) innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren für feste und fünf Jahre für mobile Installationen ab Fertigstellung,
  - b) Herdenschutzhunde nach 4.4.1 e) für die Dauer der Einsatzfähigkeit ab erstmaligen Einsatz im Unternehmen
- veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder eingesetzt werden.
- 5.1.2 Kumulierbarkeit  
Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.2 Erfolgskontrolle  
Das Förderprogramm trägt durch seine Durchführung grundsätzlich zum Erreichen der im GAK-Rahmenplan festgelegten Förderziele bei und damit wird Bundesrecht wirksam umgesetzt. Alle GAK-Förderprogramme werden im Rahmen der GAK-Berichterstattung kontinuierlich evaluiert und überwacht.
6. **Verfahren**
- 6.1 Antragsverfahren  
Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.  
Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichlichen Vordrucks zusammen mit den jeweils erforderlichen Anlagen einzureichen. Weitere Einzelheiten können sich gegebenenfalls aus Merkblättern ergeben. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Anlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.  
Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/agrarfoerderung/>  
Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.  
Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.  
Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.
- 6.2 Bewilligungsverfahren  
Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landshaushaltsordnung sowie

der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtlinien-gemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder unter Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden, kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

#### 6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Durchführung der Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen (siehe 6.7) durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines dem Zuwendungsbescheid anliegenden Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Zahlungsantrag einschließlich Zwischennachweis nach Nummer 6.7 ANBest-P kann während des gesamten Bewilligungszeitraums bereits nach Durchführung einzelner bewilligter Teilmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Zulässig sind auch Zahlungsanträge, die mehrere oder auch alle Teilmaßnahmen zusammenfassen. Der Vordruck Zahlungsantrag ist jeweils durch einen ausgefüllten Vordruck Rechnungsblatt zu ergänzen. Dieser Vordruck kann auf der unter 6.1 genannten Internetseite bezogen werden. Ebenso ergänzt wird der Vordruck Zahlungsantrag durch die im Rechnungsblatt aufgeführten Belege oder Rechnungen und einen zugehörigen Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug). Zahlungsanträge können ohne die in 6.4 zusätzlich genannten Unterlagen eingereicht werden.

#### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss aller Teilmaßnahmen ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist der dem Zuwendungsbescheid anliegende Vordruck (Anlage Verwendungsnachweis) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen

- der vollständig ausgefüllte Vordruck Verwendungsnachweis,
- eine Aufstellung über die entstandenen Kosten (gegebenenfalls bereits erbracht über alle vorgelegten Zahlungsanträge mit zugehörigen Rechnungsblättern, den Belegen/Rechnungen und Zahlungsnachweisen) sowie der realisierten Einnahmen.

Die Anlage Verwendungsnachweis muss bei Teilauszahlungen nach 6.3 nicht eingereicht werden. Erfolgte die Auszahlung aller bewilligten Teilmaßnahmen bereits auf Basis von Teilauszahlungen nach 6.3, ist nach Abschluss aller Teilmaßnahmen in jedem Fall noch der Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem Fall erfolgt jedoch keine weitere Auszahlung mehr. Soll die gesamte Zuwendung nach Abschluss aller Teilmaßnahmen abgefordert werden, ist der Vordruck Verwendungsnachweis mit dem Vordruck Zahlungsantrag und allen nach 6.3 und 6.4 erforderlichen Unterlagen gemeinsam einzureichen.

Die Rechnungsunterlagen sind entsprechend der jeweils bewilligten Zweckbindungsfristen (gemäß 5.1.1) sieben bzw. fünf Jahre sowie für die Dauer der Einsatzfähigkeit bei Herdenschutzhunden für eine Prüfung bereitzuhalten.

#### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

#### 6.6 Transparenz

Für Beihilfen, die 10000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 2022/2472 folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Beihilfenummer,
- b) Identifikationsnummer der oder des Zuwendungsempfängenden,
- c) Art des Unternehmens,
- d) Region der Förderung,
- e) Wirtschaftszweig der oder des Zuwendungsempfängenden,
- f) Höhe der Beihilfe,
- g) Art der Beihilfe,
- h) Bewilligungszeitpunkt,
- i) Ziel der Beihilfe,
- j) Bewilligungsbehörde.

#### 6.7 Kontrollen und Ahndung von Verstößen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

#### 6.8 Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

- 6.8.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 6.8.2 wenn über das Vermögen des oder der Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,

- 6.8.3 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme sowie wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist,
- 6.8.4 wenn mit Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,
- 6.8.5 im Rahmen des Ermessens der Bewilligungsbehörde, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- 6.8.6 soweit geförderte Einrichtungen, Gegenstände oder Herdenschutzhunde ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 6.9 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfangende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

#### 6.10 Publizitätsmaßnahmen

Gemäß den Vorgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (Teil 1 A. Einführung Pkt. 10) ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50000,- Euro in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der GAK vom Bund und von Hamburg mitfinanziert werden. Einzelheiten und Vorlagen werden von der Bewilligungsbehörde auf der unter Nummer 6.1 genannten Internetseite zur Verfügung gestellt.

#### 7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Nach Ablauf des 31. Dezember 2026 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen ausgesprochen werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 17. Januar 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 129

## Beabsichtigung der Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Stadtteil St. Georg – Holzdamm –

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Entwidmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Ände-

rungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Georg-Nord, belegenen Wegeflächen Holzdamm (Flurstück 1758, Flurstück 1760) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist rot gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.303, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 16. Januar 2024

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 132

## Veränderung der Benutzbarkeit im Bezirk Eimsbüttel – Parnass-Platz –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 303, Gemarkung Eimsbüttel, belegene Wegefläche auf dem Parnass-Platz (Flurstück 5331) mit sofortiger Wirkung auf den Fußgänger- und Radverkehr reduziert.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 15. Januar 2024

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 132

## Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Ackerweg“

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Fischbek, Ortsteil 715, Königswiesen (Flurstücke 9754 teilweise und 9756 teilweise [vorher: Ackerweg, Gemarkung Neugraben/Fischbek, Ortsteil 718, Flurstück 7726 teilweise]), belegene Treppen- und Rampenanlage des P+R-Gebäudes Neugraben am Ackerweg für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung entwidmet. Die Treppen- und Rampenanlage wurde abgerissen.

Der räumliche Umfang dieser Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Entwidmung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 16. Januar 2024

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 132